

**Vorlage an den Landrat**

Vom 25. Juni 2002

**Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden:
Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde***Inhaltsübersicht*

1. Zusammenfassung.....	2
2. Einleitung	2
3. Rechtslage in Bund und Kanton.....	3
4. In Basel-Stadt und Basel-Landschaft analoge Regelung.....	4
5. Zu den einzelnen Paragrafen.....	5
6. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	7
7. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates.....	7
8. Parlamentarische Aufträge.....	7
9. Resultat der Vernehmlassung.....	8
10. Antrag	10

Beilage Gesetztesentwurf mit Synopse**Anhang I** Postulat Franz Hilber: Kampfhunde an die Leine (2000/142)**Anhang II** Entwurf der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (mit Kommentar)

1 Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Änderung des Hundegesetzes beinhaltet im wesentlichen die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Halten potenziell gefährlicher Hunde – verbunden mit der Pflicht, solche Hunde zur Identifikation mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Die Bewilligung soll auf Stufe Kanton (durch den Kantonstierarzt) erteilt werden. Vorgesehen ist im Verordnungsentwurf die Bewilligungspflicht für Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pitt Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kreuzungen mit solchen Rassen sowie für Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen müssen Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden innerhalb von sechs Monaten beim Kanton eine Haltebewilligung beantragen. Die Haltebewilligung wird nur erteilt, wenn der betreffende Hund einen Wesenstest bestanden hat. Wer sich neu einen potenziell gefährlichen Hund anschaffen will, muss vorgängig ein Bewilligungsgesuch stellen, die Abstammung des Tieres offenlegen und mit dem Hund entsprechende Erziehungskurse besuchen.

2 Einleitung

Im Sommer 2000 haben wiederholt Schlagzeilen und Berichte in den Medien über die Gefährlichkeit und Aggressivität von sogenannten Kampfhunden* und/oder anderen potenziell gefährlichen Hunden die Bevölkerung verunsichert und verängstigt. In diesen Berichterstattungen wurde mitunter der Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um ein grosses Problem handle, ein Problem, das weit verbreitet sei und deshalb umfassend gelöst werden müsse. Zunehmend erschallt der Ruf nach gesetzlichen Vorschriften und es wird auch festgestellt, dass sich Aggressionen nicht nur gegen solche Hunde und ihre Halterinnen und Halter, sondern sogar generell gegen alle Hunde und Hundehalterinnen und Hundehalter häufen. Auch wenn sich die Situation medienmässig beruhigt hat, ist damit zu rechnen, dass bei weiteren Vorfällen die Diskussion wieder aufflammen wird.

Besonders im Nachbarland Deutschland sind wegen Todesfällen und zum Teil schweren, durch Hunde verursachte Verletzungen von Menschen heftige Diskussionen entbrannt und es wurden bzw. werden weitestgehende Massnahmen bis hin zu einem generellen Verbot der Haltung entsprechender Tiere oder gar deren Tötung gefordert. Das Land Baden-Württemberg hat mit Wirkung ab Mitte August 2001 eine neue Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Hunden („Kampfhunde-Verordnung“) erlassen. Aber auch in der Schweiz mussten durch Hunde verursachte, zum Teil schwere Verletzungen von Menschen registriert werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die meisten Hunde (auch potenziell gefährliche) von ihren Halterinnen und Haltern gut gehalten und auch mit der erforderlichen Sachkenntnis be-

* Der Begriff „Kampfhunde“ wird weder in der Landratsvorlage noch im Gesetzestext verwendet. Statt dessen wird von „potenziell gefährlichen Hunden“ gesprochen.

treut werden. Der Regierungsrat sieht aber andererseits auch das Problem, dass es Hunde bestimmter Rassen und darunter gewisse Zuchtlinien gibt, die aggressiver sind als andere Hunde. Wenn dann durch die Art der Haltung die Aggressivität solcher Hunde noch gefördert wird, kann dies zu ernsthaften Schwierigkeiten bei Begegnungen mit diesen Hunden führen, was letztlich auch Angst auslöst. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, möglichst gute Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen, insbesondere Kinder und ältere Leute, keine Angst vor Hunden haben müssen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit bewegen. Die potenzielle Bedrohung durch gefährliche Hunde darf die Bewegungsfreiheit – ganz besonders im Freizeitbereich – nicht einschränken. Auf der anderen Seite muss aber auch der Fehlentwicklung begegnet werden, dass wegen der Problematik des Haltens von potenziell gefährlichen Hunden allgemein Aggressionen gegen alle Hundehalterinnen und Hundehalter und ihre Hunde zunehmen. Dadurch würde das gegenseitige Verständnis gestört und die für ein geordnetes Zusammenleben erforderliche gegenseitige Rücksichtnahme verloren gehen. In diesem Umfeld erachtet es der Regierungsrat für notwendig und richtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um solche Fehlentwicklungen zu verhindern.

3 Rechtslage in Bund und Kanton

Nach den heutigen Rechtsgrundlagen des Bundes können – abgesehen vom Tierschutzgesetz – weder die Bundesverfassung noch andere eidgenössische Gesetze herbeigezogen werden, die dem Bund die Möglichkeit eröffnen würden, gesamtschweizerisch, d.h. für alle Kantone verbindliche gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Das Tierschutzgesetz schützt das Tier vor schädlichen Einwirkungen des Menschen beim Umgang, bei der Haltung und bei der Verwendung des Tieres. Es schützt aber nicht den Menschen vor gefährlichen Tieren. Es eignet sich somit nur zur Lösung des Problems, das durch eine nicht artgerechte Haltung von Tieren hervorgerufen wird.

Gemäss Artikel 3 der neuen Bundesverfassung sind die Kantone souverän; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Der Bund seinerseits erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Artikel 42 Absatz 1 BV). Die Aufgabe, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen, gehört nicht dazu; dies ergibt sich aus den Artikeln 57 - 61 BV. Die Kantone sind es, die aufgrund ihrer Polizeihochheit die innere Sicherheit der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zu gewährleisten haben. Es ist demnach Sache der Kantone, für gesetzliche Grundlagen über den Schutz vor potenziell gefährlichen Hunden zu sorgen.

Am 31. August 2000 wurde in Bern ein nationales Hearing zum Thema „potenziell gefährliche Hunde“ durchgeführt. An diesem Hearing nahmen über 100 Personen teil: Vertreter und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, von kynologischen Vereinen und Hundezuchtverbänden, von Verhaltensforschern, von Hundestaffeln der Armee usw.. Fazit war, dass für Sicherheitsfragen die Kantone und/oder die Gemeinden zuständig sind. Zwischenzeitlich hat das Bundesamt für Veterinärwesen eine Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene eingerichtet. Eine generelle Pflicht zur Mikrochip-Identifikation der Hunde soll mit einer Änderung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Die Vernehmlassung dazu wurde abgeschlossen, aber es ist noch offen, wann die entsprechende Bot-

schaft an die eidgenössischen Räte gehen wird. Die Kantone Genf und Waadt haben die Pflicht zur Mikrochip-Identifikation der Hunde bereits eingeführt. Im Rahmen einer Revision der Tierschutzgesetzgebung soll geregelt werden, dass kantonale Verfügungen, wie zum Beispiel ein Tierhalteverbot, über die Kantons Grenzen hinaus Gültigkeit erhalten. In Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern und kantonalen Polizeidirektionen versucht das Bundesamt für Veterinärwesen, die kantonalen Massnahmen zu harmonisieren. Das Bundesamt empfiehlt, auf Restriktionen gegenüber bestimmten Hunderassen zu verzichten und von einer generellen Bewilligungspflicht für alle Hunde Abstand zu nehmen. Hingegen wird die Mikrochip-Identifikation aller Hunde als taugliches Instrument angesehen.

Der Regierungsrat sieht sich mit diesen Empfehlungen in seinem Willen bestärkt,

- die Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde vorzuschreiben, damit auch solche Hunde ohne Restriktionen gehalten werden können,
- potenziell gefährliche Hunde durch einen Mikrochip eindeutig kennzeichnen zu lassen, von der Einführung einer generellen Pflicht zur Mikrochip-Identifikation aber vorerst Abstand zu nehmen und diesbezüglich die Entwicklung auf eidgenössischer Ebene abzuwarten.

4 In Basel-Stadt und Basel-Landschaft analoge Regelung

Noch bevor durch die Vorfälle in Deutschland mit dem tragischen Todesfall eines Knaben die Problematik rund um gefährliche Hunde in den Medien thematisiert wurde, wurde im Kanton Basel-Landschaft am 22. Juni 2000 von Landrat Franz Hilber die Motion "Kampfhunde an die Leine" (2000/142) eingereicht. Im Kanton Basel-Stadt wurden von den zuständigen Stellen sofort nach Bekanntwerden der Zwischenfälle mit gefährlichen Hunden Überlegungen angestellt, wie bzw. auf welchem Wege dem Problem begegnet werden könnte. Frühzeitig wurde auch der Kanton Basel-Landschaft begrüsst und für beide Seiten stand dabei von allem Anfang an fest, dass – welche Lösung auch immer getroffen würde – eine gleichlautende Regelung angezeigt ist. Die zuständigen Fachstellen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben sich mit Vertretern von Tierschutzorganisationen und kynologischen Organisationen zusammengesetzt, um über geeignete Massnahmen zu beraten. Ebenso wurden Vertreter des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft miteinbezogen.

Übereinstimmend bildete sich die Meinung heraus, dass ein Verbot potenziell gefährlicher Hunde nicht der richtige Weg wäre, weil ein solches Verbot einerseits zu weit ginge und andererseits weder durchführbar noch kontrollierbar wäre. Eine bloss besondere Meldepflicht für das Halten solcher Tiere wurde als zu schwaches Instrument empfunden. Sowohl von Seiten der Behörden als insbesondere auch von Seiten der Tierschutzverbände wurde die Einführung einer Bewilligungspflicht als die zur Zeit beste und erfolgversprechendste Massnahme erachtet. Sie schafft die für den Schutz der Bevölkerung erforderlichen Voraussetzungen, ohne gleichzeitig das Recht auf das Halten auch potenziell gefährlicher Hunde allzu stark einzuschränken.

Der Kanton Basel-Stadt hat zwischenzeitlich sein Hundegesetz geändert und entsprechende Massnahmen beschlossen. Die gemachten Erfahrungen sind nach Darstellung der baselstädtischen Behörden durchwegs positiv.

Mit der Änderung des Hundegesetzes soll eine analoge Regelung im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden, um auch dem berechtigten Anliegen der Baselbieter Bevölkerung nach einem Schutz vor potenziell gefährlichen Hunden Rechnung zu tragen.

5 Zu den einzelnen Paragraphen

In **§ 2a (Bewilligung)** wird das Halten potenziell gefährlicher Hunde einer Bewilligungspflicht unterstellt. Der Grundsatz der Bewilligungspflicht gilt auch für alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die bereits einen potenziell gefährlichen Hund besitzen. Wer bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch keinen solchen Hund besitzt, hat vor dem Erwerb eine Bewilligung einzuholen. Dies ist nötig, weil erwiesen ist, dass sich die Wegnahme von Tieren, zu welchen bereits eine emotionale Bindung aufgebaut ist, als sehr schwierig gestaltet (Absatz 1).

Was ein potenziell gefährlicher Hund ist bzw. welche Hunderassen und Kreuzungen zu den potenziell gefährlichen Hunden zu zählen sind, wird der Regierungsrat in einer Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde festlegen (siehe Anhang II).

Die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist angezeigt, da es sich um speziell ausgebildete Hunde handelt, die auch zum Schutz der Bevölkerung eingesetzt werden.

In **§ 3 (Zuständigkeit)** wird aus Gründen der Verständlichkeit in Absatz 1 Satz 1 darauf hingewiesen, dass unter Vorbehalt von Absatz 3 weiterhin die Gemeinden für den Vollzug des Hundegesetzes zuständig sind.

Neu wird ein Absatz 3 eingefügt, welcher regelt, dass der Kanton für die Erteilung einer Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde zuständig ist. Dies ist sinnvoll, da einerseits das nötige Fachwissen nicht in allen Gemeinden vorhanden ist und andererseits durch die Beurteilung durch eine einzige Fachstelle ein einheitlicher Vollzug gewährleistet wird. Der Regierungsrat sieht vor, dass die Bewilligungen vom Kantonstierarzt erteilt werden. Die anderweitig im Hundegesetz festgehaltenen Kompetenzen der Gemeinden werden dadurch nicht tangiert.

§ 3a (Bewilligungsvoraussetzungen) fasst §2^{bis} Absatz 2 und § 3^{bis} bis § 3^{quater} des Vernehmlassungsentwurfes, welche die Bewilligungsvoraussetzungen regelten, zusammen.

Da potenziell gefährliche Hunde in der Bevölkerung Angst auslösen können und es hinreichend bekannt ist, dass dies in gewissen Kreisen ausgenützt wird, sollen nur volljährige Personen einen solchen Hund halten dürfen.

Ausgeschlossen werden soll auch, dass solche Hunde als Waffen und Instrumente zur Einschüchterung verwendet werden, weshalb Personen, die über keinen guten Leumund verfügen und solche, die wegen Gewaltdelikten vorbestraft sind, keine derartigen Hunde halten dürfen.

Hunde, die aus Zuchten stammen, die den kynologischen Anforderungen genügen, bieten Gewähr dafür, dass sie bereits ab ihrer Geburt an den Umgang mit Menschen und Hunden gewöhnt werden, was einer Fehlprägung entschieden entgegenwirkt.

Wer potenziell gefährliche Hunde halten will, geht eine besondere Verantwortung ein und muss alles daran setzen, den Hund entsprechend zu erziehen und ihn unter Kontrolle zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass abgesetzte Welpen in Welpenspielkursen den Umgang mit Artgenossen lernen. Zudem sind Kursleiter befähigt, das Verhalten der Welpen zu beurteilen. Fachleute sind sich dahingehend einig, dass ein alleiniger Welpenspielkurs keine Gewähr bietet, dass sich Hunde unproblematisch verhalten, sie sind aber eine gute Voraussetzung. Ebenso notwendig sind entsprechende Hundeerziehungskurse für Junghunde. In diesen lernt der Hund zu gehorchen und der Hundehalter seinen Hund zu führen, was wiederum möglichen Zwischenfällen vorbeugt. Damit sichergestellt ist, dass nur Kurse besucht werden, die von Fachleuten angeboten werden, müssen solche Kurse anerkannt werden. Die kynologischen Vereine in der Region bieten entsprechende Kurse an und verfügen auch über das nötige Fachpersonal. Die Kosten für solche Kurse gehen zu Lasten der Hundehalterinnen und -halter.

Trotz aller vorbeugenden Massnahmen können Zwischenfälle nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung kann zumindest die materiellen Schäden bei möglichen Opfern minimieren.

Ebenso soll der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin im Einzelfall zusätzliche Auflagen in der Bewilligung festhalten können, wenn dies für den Schutz der Bevölkerung notwendig ist.

§ 4 (Meldepflicht) wurde hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs umgestellt. Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, Absatz 2 dem bisherigen Absatz 3. Absatz 3 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Absatz 1, muss aber derart erweitert werden, dass definiert wird, welche Daten beim Führen des Hunderegisters erhoben werden müssen. Zudem muss auch sichergestellt werden, dass die Angaben an die zuständige Fachstelle derart weitergeleitet werden, dass der Wille des Gesetzgebers vollzogen werden kann. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass nicht nur die Personalien der Hundehalterin bzw. des Hundehalters erhoben werden, sondern auch die Hunderasse. Die regelmässige Weitergabe der erforderlichen Angaben in elektronischer Form erlaubt eine effiziente Arbeitsweise (Absatz 4).

§ 5 (Kennzeichnungspflicht) sieht neu die Pflicht vor, potenziell gefährliche Hunde mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Der Mikrochip erlaubt jederzeit die eindeutige Identifikation eines Hundes. Gerade wiederholt gemeldete verhaltensauffällige Hunde, potenziell gefährliche Hunde, entlaufene oder ausgesetzte Hunde können dank der Mikrochip-Identifikation jederzeit dem Besitzer zugeführt werden. Der Kanton Basel-Stadt sieht in seinen Bestimmungen ebenfalls die Mikrochip-Identifikation der potenziell gefährlichen Hunde vor. Fachkreise sind sich einig, dass gerade der eindeutigen und nicht austauschbaren Mikrochip-Identifikation eine grosse Bedeutung zukommt. Auf Stufe Bund ist eine Änderung der Tierseuchengesetzgebung in Vorberei-

tung, die die generelle Mikrochip-Identifikation sowie ein nationales Hunderegister auf Gesetzesstufe vorsieht. Der Regierungsrat will dieser Entwicklung nicht vorgreifen und vorerst nur die Pflicht zur Mikrochip-Identifikation der potenziell gefährlichen Hunde einführen. Damit Hunde jederzeit identifiziert werden können, braucht es entsprechende Chip-Lesegeräte. Der Anschaffungspreis für ein solches Gerät liegt bei rund 800 Franken. Ein Mikrochip inklusive Implantation unter die Haut kostet zwischen 60 und 70 Franken.

In **§ 8 (Gebühren)** werden die Absätze 4 und 5 angefügt, die festhalten, dass für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und für die Anordnung von Massnahmen Gebühren erhoben werden. Es handelt sich um einen Gebührenrahmen.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Personen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits einen potenziell gefährlichen Hund halten, innerhalb von 6 Monaten eine Bewilligung beantragen müssen.

6 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung dürfte keine wesentlichen personellen und/oder finanziellen Konsequenzen haben. Die damit möglicherweise verbundenen Mehrarbeiten sollten sich mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigen lassen. Dies sollte insbesondere nach einer ersten Phase, in der tatsächlich Mehrarbeit anfallen wird, der Fall sein. Für die in Einzelfällen durchzuführenden Verhaltensprüfungen von Hunden, die unter Umständen an Fachleute vergeben werden sollen, und andere besondere Aufwendungen sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dementsprechend wird die Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde ausgelegt. Um der Polizei Basel-Landschaft die Identifikation potenziell gefährlicher Hunde zu ermöglichen, sollen die Polizeistützpunkt-Fahrzeuge mit Lesegeräten ausgerüstet werden. Diese Lösung genügt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, da tagsüber aufgefundene potenziell gefährliche Hunde in jeder tierärztlichen Praxis und bei den Gemeinden, die ein Chip-Lesegerät angeschafft haben, identifiziert werden können und ausserhalb der Büroöffnungszeiten die Polizeiposten der Polizei Basel-Landschaft ohnehin geschlossen sind und die polizeiliche Grundversorgung durch die Polizeistützpunkte gewährleistet wird. Für die Anschaffung dieser Chip-Lesegeräte muss mit einem Aufwand von rund 10'000 Franken gerechnet werden.

7 Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates

Nicht voraussehbare Revision des Hundegesetzes.

8 Parlamentarische Aufträge

Das Postulat Franz Hilber (2000/142) "Kampfhunde an die Leine " (Anhang I).

9 Resultat der Vernehmlassung

44 Gemeinden, 4 Parteien (FDP, CVP, SP und SVP) und 6 Vereine (Tierschutz beider Basel, Basellandschaftlicher Jagdschutzverein, Interessengemeinschaft der Kynologischen Vereine von Basel und Region, Tiermedizinische Gesellschaft Regio Basiliensis, Seniorenverband Nordwestschweiz und Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) haben zum Vernehmlassungsentwurf Stellung bezogen.

Zu der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen generellen Pflicht zur Mikrochip-Identifikation haben sich 85 % der eingegangenen Stellungnahmen zustimmend geäußert. Allerdings war zum Zeitpunkt der Vernehmlassung die vorgesehene Änderung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes, die die Einführung der Mikrochip-Identifikation für alle Hunde auf Bundesebene vorsieht, noch nicht bekannt. Der Regierungsrat will dieser Änderung jedoch nicht vorgreifen und trotz der grossmehrheitlichen Zustimmung im Rahmen der Vernehmlassung die generelle Pflicht zur Mikrochip-Identifikation vorerhand nicht einführen.

Bestimmungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde (98 % haben sich zustimmend geäußert) sind unbestritten.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden forderte, die Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde an die Gemeinden zu delegieren. Dies wurde jedoch von einer Mehrheit der Gemeinden (62 %) und allen übrigen Stellungnehmenden abgelehnt.

Die Gemeinden sehen keine Notwendigkeit, Chip-Lesegeräte anzuschaffen bzw. sind der Ansicht, dass der Kanton diese zur Verfügung stellen muss. Wertvolle Anregungen gingen bezüglich der administrativen Massnahmen ein und wurden entsprechend berücksichtigt.

Einige Gemeinden wünschen, dass von den Gemeinden angeordnete Massnahmen gegen einzelne Hunde bzw. Hundehalterinnen und Hundehalter auf dem ganzen Kantonsgebiet Gültigkeit haben sollen. Dies wäre jedoch ein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Vorbehalte wurden gegenüber dem Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse von drei Parteien geäußert. Da jedoch die geplante Gesetzesänderung auf Stufe der Prävention ansetzt, ist es unabdingbar, dass potenziell gefährliche Hunde nur in den Besitz von Hundehalterinnen und Hundehaltern gelangen, die sich bewusst sind, was für eine Verantwortung sie eingehen, die befähigt sind, mit einem solchen Hund umzugehen und das Verhalten des Hundes zu deuten wissen.

Aufgrund der Vernehmlassung vorgenommene Ergänzungen und Änderungen in den einzelnen Gesetzesbestimmungen:

§ 3 Absatz 3

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird festgehalten, dass der Regierungsrat bestimmt, was ein potenziell gefährlicher Hund ist, und dass er das Bewilligungsverfahren ordnet.

§ 3a Bewilligungsvoraussetzungen

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen §§ 2^{bis} Absatz 2 und 3^{bis} bis 3^{quater} werden zu einem einzigen Paragraphen zusammengefasst, da diese die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen. Der in der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vorgesehene Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse muss auf Gesetzesstufe verankert werden. Der Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse soll aufzeigen, ob die Person, die einen potenziell gefährlichen Hund anschaffen will, sich der Verantwortung bewusst ist, die sie eingeht, und ob sie die erforderliche Zeit für den Hund aufbringen kann. Ebenso wird das Mindestalter für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes auf 20 Jahre festgelegt (analoge Regelung wie in Basel-Stadt) und zudem sollen solche Personen handlungs- und urteilsfähig sein. Wer wegen Förderung der Prostitution vorbestraft ist, soll keine potenziell gefährlichen Hunde halten dürfen.

§ 4 Meldepflicht

Die Gemeinden wünschen, dass ein Hund nicht nur angemeldet werden soll, sondern dass auch der Tod oder die Weitergabe eines Hundes mitgeteilt wird. Ebenso wird gewünscht, dass Hunde nicht erst im Alter von fünf Monaten angemeldet werden müssen, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Hunde ab einem Alter von vier Monaten angemeldet werden sollten.

§ 5 Kennzeichnungspflicht

Da von der Einführung einer generellen Pflicht zur Mikrochip-Identifikation aller Hunde zur Zeit abgesehen wird, erübrigt sich die Anschaffung von Chip-Lesegeräten durch die Gemeinden. Ob potenziell gefährliche Hunde vorschriftsgemäss mittels Mikrochip gekennzeichnet worden sind, kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft werden.

§ 9 Absätze 3 bis 5

Die anzuordnenden Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

Gegen die vorgesehene Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde sind wenige grundsätzliche Stellungnahmen eingegangen, die eine solche als unnötig erachten und eine Rasseliste als nicht gerechtfertigt betrachten. Ebenso haben zwei Parteien ihre Bedenken bezüglich des Nachweises der kynologischen Fachkenntnisse geäussert. Da diese jedoch einen wesentlichen Bestandteil im Sinne der Prävention darstellen, wird in der Verordnung präzisiert werden, was unter dem Begriff kynologische Fachkenntnisse zu verstehen ist und wie diese in Erfahrung gebracht werden sollen.

10 Antrag

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Kanton Basel-Landschaft eine analoge Regelung wie der Kanton Basel-Stadt einführen. Der Regierungsrat erachtet dies als sinnvoll, damit Problemtiere nicht von der Stadt in die Agglomeration verschoben werden können.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beigelegten Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden zuzustimmen und das Postulat Franz Hilber (2000/142) "Kampfhunde an die Leine" (Anhang I) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, den 25. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Schmid

der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Gesetzesentwurf mit Synopse

Anhang I: Postulat Franz Hilber (2000/142)

AnhangII: Entwurf der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (mit Kommentar)